

## ? Nachversicherung: Arbeitnehmeranteil fehlt?

**Beitrag von „k\_19“ vom 16. November 2025 14:00**

### Zitat

Beamtinnen und Beamte, rentenversicherungsfreie Beschäftigte mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft oder Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ausscheiden, sind für die abgeleistete Dienst- bzw. Beschäftigungszeit bei der Deutschen Rentenversicherung, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Der Nachversicherungsfall tritt nur ein, wenn keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind (siehe hierzu Ziffer 3). [...]

Ist der Nachversicherungsfall eingetreten, erteilt das LBV NRW Ihnen und dem Versicherungsträger eine Bescheinigung über die durchgeführte Nachversicherung. Die Bescheinigung enthält Angaben über die Beschäftigungszeit beim Land Nordrhein-Westfalen und das nach Kalenderjahren aufgeteilte beitragspflichtige Einkommen aus dieser Beschäftigung. Aus den beitragspflichtigen Einnahmen ergibt sich der zu zahlende Beitrag (**Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil**) an den Versicherungsträger (Rechtsgrundlage: §§ 181,185 SGB VI). Dieser wird vom Land Nordrhein-Westfalen in voller Höhe getragen. Sie selbst tragen keine Beitragsanteile.

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/...ersicherung.pdf>